

**Vollzugsverordnung zum Reglement des Alterswohnheim-Fonds**

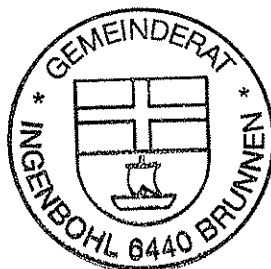
Der Gemeinderat Ingenbohl

gestützt auf § 4 des Reglementes des Alterswohnheim-Fonds

beschliesst:

1. Der Alterswohnheim-Fonds wird intern verzinst. Der Zinsfuss richtet sich nach Art. 9 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden vom 19. Dezember 1995.
2. Der Zins wird jeweilen auf dem Kapital berechnet, welches sich per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember im Fonds befindet.
3. Der Heimleiter kann über den Betrag der jährlichen Zinsen betriebsnotwendige, nicht budgetierte Anschaffungen vornehmen. Bei den Anschaffungen sind die Vorschriften des Anhang 1 der Ausgabenkompetenzen einzuhalten.
4. Im Rahmen des Budgetprozess kann die Betriebskommission Anschaffungen im Sinn von Art. 2 des Reglementes des Alterswohnheim-Fonds beantragen. Diese Anschaffungen bedürfen der Zustimmung durch den Gemeinderat.
5. Die Betriebskommission Alterswohnheim kann zusätzlich über den Betrag von Fr. 30'000.00 im Sinne von Art. 2 des Reglementes des Alterswohnheim-Fonds frei verfügen. Es sind die Vorschriften des Anhang 1 der Ausgabenkompetenzen einzuhalten.
6. Diese Vollzugsverordnung ersetzt jene vom 18. Februar 1997 und wurde genehmigt mit GRB vom 17. August 2009.

Brunnen, 17. August 2009



Gemeinderat Ingenbohl  
6440 Brunnen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevizepräsident: